



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Vertrag zur Integrationsvorlehre

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Kontakt: Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich
Telefon 043 259 77 36, integrationsvorlehre@mba.zh.ch

Oktober 2024
1/5

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen:

1. Vertragsparteien

Vorlehrbetrieb

Firma

Strasse, PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Bildungsverantwortliche/r

Telefon

E-Mail

Der Vorlehrbetrieb verfügt über eine vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt ausgestellte Bildungsbewilligung für die angestrebte Grundbildung (Ziff. 2 des Vertrags):

ja nein

Lernende Person

Vorname

Geschlecht

Name

Geburtsdatum

Strasse

Nationalität

PLZ, Ort

AHV-Nr.

Telefon

Einreisedatum
in die Schweiz

Ausländer-
ausweis

E-Mail



Gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen)

Vorname	PLZ, Ort
Name	E-Mail
Strasse	Telefon

2. Berufsfeld und angestrebte Grundbildung

Berufsfeld der Integrationsvorlehre	
Angestrebte Grundbildung	<input type="checkbox"/> EBA
	<input type="checkbox"/> EFZ

3. Dauer und Probezeit

Dauer der Integrationsvorlehre	vom	bis und mit
Dauer Probezeit (1 bis 3 Monate)		

Dieser Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer.

Vor Ablauf der vereinbarten Dauer kann der Vertrag von den Vertragsparteien auf zwei Arten aufgelöst werden: entweder durch Vereinbarung oder durch vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen.

4. Ausbildung

Ziel der Integrationsvorlehre ist es, den Lernenden sowohl durch die Vermittlung der praktischen Kenntnisse als auch der schulischen Grundlagen den Einstieg in die angestrebte berufliche Grundbildung (Ziff. 2 des Vertrags) zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck verpflichten sich

der Vorlehrbetrieb

- die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse gemäss Kompetenzprofil der Integrationsvorlehre zu vermitteln. Der / die Bildungsverantwortliche richtet sich dabei nach einem Ausbildungsprogramm, das sich am Kompetenzprofil orientiert und dem Bildungsstand der lernenden Person Rechnung trägt.
- die lernende Person für den Besuch von Schule und Kursen gemäss Ziff. 5 dieses Vertrages von der Arbeit freizustellen



- sich bis Ende der Integrationsvorlehre nach Überprüfung des Ausbildungsstandes im praktischen wie im schulischen Bereich zusammen mit der lernenden Person zu entscheiden, ob der Eintritt in die angestrebte Grundbildung beim Vorlehriebetrieb erfolgt
- der lernenden Person ein Arbeitszeugnis auszustellen, das über Ausbildung, Leistung und Verhalten während der Integrationsvorlehre Auskunft gibt.

die Lernende / der Lernende

- alles zu tun, um das angestrebte Ziel – Eintritt in eine berufliche Grundbildung – zu erreichen und zu diesem Zweck Arbeit im Dienste des Vorlehriebetriebs zu leisten
- insbesondere regelmässig die angesetzten Unterrichtsstunden (Ziff. 5 des Vertrags) zu besuchen, die notwendigen Hausaufgaben zu machen und den Vorlehriebetrieb auf dessen Wunsch über den Stand der schulischen Ausbildung ins Bild zu setzen.

5. Berufsfachschule

Die lernende Person besucht während durchschnittlich 1.5 Tagen pro Woche den Unterricht an der Berufsfachschule.

Zu besuchende Schule (**durch das MBA auszufüllen**):

Die Zuteilung erfolgt durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bei der Genehmigung des Vertrags.

Zugeteilte Schule:

6. Arbeitszeit

Stunden / Woche

(Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit max. 45 Std. / Woche)

Arbeitstage / Woche



7. Ferien, freie Tage

Ferienanspruch in Tagen

Die Ferien sind in die Schulferien der Berufsschule zu legen. Ausser den gesetzlichen Feiertagen werden zusätzlich folgende freie Tage gewährt:

8. Entschädigung

Entschädigung (Lohn) Fr. / Monat

13. Monatslohn: Ja
 Nein

Zulagen

9. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die Kosten für persönliche Werkzeuge, Berufskleider etc. übernimmt:

Kosten für die Beschaffung Vorlehrbetrieb
 Lernende Person

Kosten für die Reinigung der Berufskleider Vorlehrbetrieb
 Lernende Person

Den Lernenden entstehen für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) keine Kosten (Art. 90, VUV).

10. Kosten aus der schulischen Bildung

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

Reisespesen Vorlehrbetrieb Verpflegung Vorlehrbetrieb
 Lernende Person Lernende Person

Unterkunft Vorlehrbetrieb Schulmaterial Vorlehrbetrieb
 Lernende Person Lernende Person



11. Versicherungen

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Vorlehrbetrieb.

Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt zu	% %	Vorlehrbetrieb Lernende Person
Krankentaggeldversicherung vereinbart	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ja Nein
Falls ja: die Prämien übernimmt	% %	Vorlehrbetrieb* Lernende Person

*Der Vorlehrbetrieb muss mind. 50% übernehmen.

12. Besondere Vereinbarungen

13. Unterschriften

Datum	Unterschrift
	Vorlehrbetrieb
	Lernende Person
	Gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen)

Der Vertrag ist in **dreifacher** Ausführung einzureichen beim:

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Fachstellen, Entwicklung und Projekte
Annina Hunziker
Ausstellungsstrasse 80
8090 Zürich.